



# TOP 5 Sonstiges

26.11.2024

Katja Gloser (Regionsbeauftragte)

Korbinian Huber





## RP 18 B VII 7.2 (Z)

Hohe Antennenträger sollen in den südlichen Tourismusgebieten und am Innhochufer der Region vermieden werden. Antennenträger sollen so weit wie möglich von mehreren Betreibern gemeinsam genutzt werden.

Auf eine möglichst frühzeitige Information über die Errichtung soll hingewirkt werden.

## Begründung

Da hohe Antennenanlagen das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können, werden Anlagen über 30m Höhe in den südlichen Tourismusgebieten der Region

**ausgeschlossen** (näheres dazu: Festlegungen und Begründung zu B I 2 Natur und Landschaft, letzter Absatz). Bestehende Anlagen sind von der einschränkenden Regelung nicht erfasst. Ebenso dient die Konzentration von Anlagen mehrerer Betreiber auf einem Träger dem Erhalt des Landschaftsbildes; Auch die frühzeitige Information der Gemeinden durch die Betreiber soll die Möglichkeit eröffnen, ggf. geeignetere Standorte zu finden, um möglichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und um gesundheitlichen Belastungen und Schäden vorzubeugen.



## RP 18 B I 2 (Z)

(...) Im Alpengebiet – ohne das nördliche Gebiet Teisendorfs –, am Chiemsee, dem Innhochufer mit Randbereichen und im Simsseebereich sollen große Antennenträger vermieden werden.

### Begründung - Antennenträger

(...) Der südliche Teil der Region wird landschaftlich von den Alpen geprägt. Sie bilden ein in Deutschland und Nord- und Westeuropa einmaliges Gebirgsmassiv, das in seiner Schönheit vor allem durch seine Ausdehnung und Monumentalität wirkt. Das Landschaftsbild hier ist noch natürlich und weitestgehend unverbaut. Ihm kommt ein landschaftlich hochrangiger ästhetischer Wert zu. Dazu gehören auch die Täler mit ihren Engstellen und Weiten. Dieser Landschaftsraum ist weithin sichtbar. Die Erhaltung des Landschaftsbilds der Alpen in ihrem bisherigen natürlichen Erscheinungsbild wäre nicht gewährleistet, wenn nur die Alpen selbst geschützt würden. Notwendigerweise bedarf es auch eines entsprechenden Schutzes des "davor liegenden" Gebietes. Das Landschaftsbild des Alpenraums bildet zusammen mit seinem Vorfeld ein einmaliges, unverwechselbares Ensemble von hohem Reiz. Das gilt vor allem für den Chiemsee mit seinen Mooren und den Simssee. Von ihren umliegenden Höhen bietet sich ein einmaliges Panorama.

Eine solche **Landschaft ist Grundlage für den Fremdenverkehr**. Alpenraum und Vorfeld sind deshalb auch traditionelle Sommer- und Winter-Tourismusgebiete von hohem Rang. Sie sind im Landesentwicklungsprogramm Bayern 1994 dargestellt (B IV 1. 5). Die Übernachtungszahlen der Alpenregionen übertreffen alle anderen Tourismusgebiete in Deutschland. Der Fremdenverkehr ist in diesem Teil der Region zu einem bedeutenden Wirtschaftszweig geworden. Der hohe Reiz dieser Landschaft schlägt sich außerdem in einer hohen Zahl an Tagesbesuchern oder Wochenendausflüglern aus den Verdichtungsräumen, vor allem dem Verdichtungsraum München, nieder. Der hohe Wert dieser Landschaft als natürliches Kapital für den Fremdenverkehr muss deshalb auf Dauer erhalten bleiben. Da vor allem hochaufragende und weithin sichtbare Bauwerke das überkommene

**Landschaftsbild und den Naturgenuss erheblich beeinträchtigen können, sind solche**

**Bauwerke grundsätzlich auszuschließen**. Das gilt umso mehr, je größer und auffallender solche Bauwerke sind. Deshalb sind Bauwerke bis zu rd. 30 Metern Gesamthöhe nicht von einem Ausschluss betroffen. Zwar vermögen technische Bauwerke u. U. zu faszinieren, sie sind jedoch nicht auf einen Standort in diesem Gebiet angewiesen. Betroffen von einer solchen Regelung sind deshalb (derzeit) große Antennenträger (über rd. 30 m). Sie sind u. a. durch das Baugesetzbuch in besonderer Weise behandelt.

Die **Höhen der Antennenträger** für z. B. Telekommunikationseinrichtungen, die flächendeckend die Grundversorgung der Bevölkerung

sicherstellen sollen (vgl. Telekommunikationsgesetz) **liegen regelmäßig nicht über 30 m**. Für höhere Einrichtungen sollen zum Schutz des Landschaftsbildes, auch wenn sie zur Grundversorgung gehören, Standorte außerhalb des Ausschlussgebietes gesucht werden. Durch weniger hohe Zwischenstationen können sich ggf. auftuende Lücken in der Versorgung geschlossen werden.

# Begründung zu RP 18 B I 2 mit Karte



Die Abgrenzung ist aus der **Begründungskarte** ersichtlich. Das

**Alpengebiet** ist im Landesentwicklungsprogramm Bayern 1994 abgegrenzt (A II 3. 6 i.V. m. Anhang 8 (a); Regionalplan: Karte 1 a). Es umfasst - geomorphologisch - die Alpen (einschließlich des Flyschs) und die nördlich davor liegende gefaltete Molasse. Im großen Gemeindegebiet Teisendorfs folgt die Abgrenzung des Ausschlussgebietes dem Hangfuß des Teisenberges.

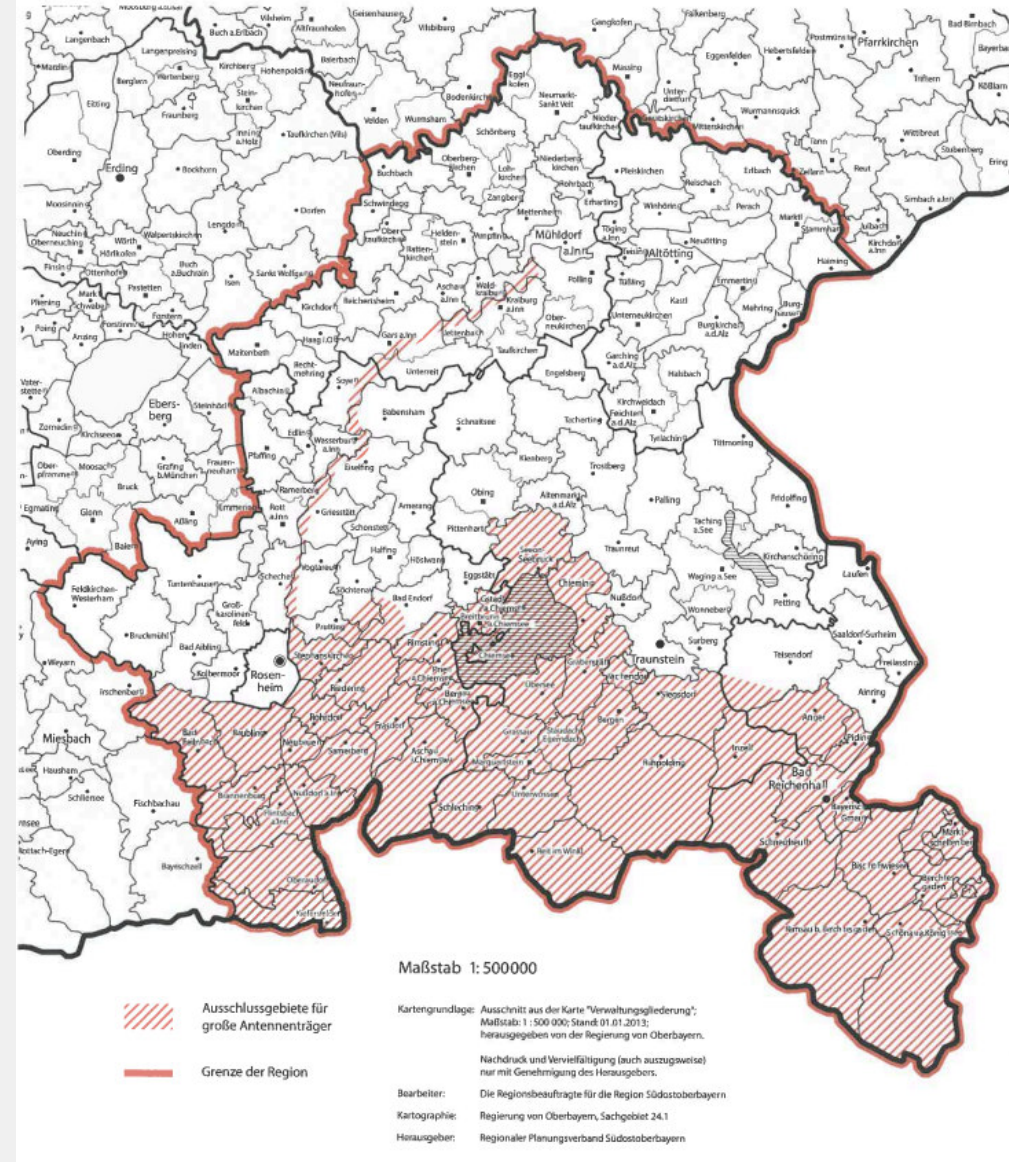
Der **Chiemsee** ist definiert durch den See und seine Anliegergemeinden (= Chiemsee mit Umgebung).

Der **Simssee** ist entsprechend definiert, wobei der nördliche Teil des Gemeindegebietes von Söchtenau nicht mehr einbezogen wird. Ein Blick von dort aus über den See würde durch höhere Anlagen in einer Nahzone und zumindest auch in einer mittleren Zone nicht nur unerheblich beeinträchtigt. Eine Mittelzone wird bei Anlagen, die rd. 100 m hoch sind, in der Literatur regelmäßig bis 2000 Meter angegeben. Damit kann der Simsseebereich grundsätzlich begrenzt werden auf einen Bereich von 2000 m rund um das Seeufer. Für den Blick von den Höhen nach Süden trifft darüber hinaus ähnliches zu, was für den Chiemsee gilt. Auch hier ist zusammen mit den Alpen ein landschaftlich hochwertiges Ensemble - wenn auch nicht unbedingt von internationalem Rang wie beim Chiemsee so doch zumindest von überregionaler Bedeutung - gegeben, so dass der südlich des Simssees gelegene Bereich ebenfalls in dieses Gebiet aufzunehmen ist. Westlich des Simssees würde die 2000-Meter-Grenze bebauten Zonen in Stephanskirchen durchschneiden. Aufgrund der Begrenzung vom Innhochufer her, verbliebe nur ein schmaler von Norden nach Süden verlaufender Streifen in Stephanskirchen außerhalb des Ausschlussgebietes, der außerdem noch zum größten Teil bebaut ist. Da aufgrund der Bebauung dieses Gebietes die Errichtung von Anlagen eingeschränkt ist, kann auch der schmale Nord-Süd-Streifen in das Ausschlussgebiet einbezogen werden. Unabhängig davon wird das Gebiet vor den Alpen in West-Ost-Richtung von einer Tiefflugschneise durchzogen, in der gemäß Luftverkehrsgesetz die Höhenentwicklung von Bauten begrenzt ist.

Auch wenn dem **Innhochufer** nicht derselbe landschaftliche Reiz zukommt wie den Alpen, so wirkt es auf einer langen Strecke durch seine Steilufer jedoch ebenfalls stark landschaftsprägend. In seinem Verlauf von Stephanskirchen im Süden bis nach Polling ist das Innhochufer dem Tourismusgebiet Chiemgau zugeordnet (vgl. Landesentwicklungsprogramm Bayern 2004 B IV 1. 5). Höhere Bauwerke würden auch hier das Landschaftsbild und damit den Fremdenverkehr erheblich beeinträchtigen, so dass ein Ausschluss solcher Bauwerke geboten ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Ausschluss auch einen Randbereich entlang des Hochufers einbeziehen muss, um das Landschaftsbild nicht in Mitleidenschaft zu ziehen. Ein landschaftswirksamer Bereich dürfte bei 300 m liegen. Von einem Hochufer kann ab etwa 30 m Höhe gesprochen werden. Die genaue Abgrenzung des Ausschlussgebietes, das in der Begründungskarte dargestellt ist, richtet sich nach dem tatsächlichen Verlauf des Innhochufers.

## Regionalplan Südostoberbayern Begründungskarte zu B I 2 (Stand: 10.08.2015)

Antennenträger





### Landesentwicklungsprogramm Bayern – LEP 1.4.2 Telekommunikation

(G) Die **flächendeckende Versorgung mit Telekommunikationsdiensten** soll erhalten und deren Infrastruktur **gemäß dem Stand der Technik ausgebaut** werden. Die Anbindung an eine leistungsfähige digitale Infrastruktur soll in Planungsprozessen für andere Nutzungen frühzeitig berücksichtigt werden.

(Z) Bei raumbedeutsamen Planungen ist auf die Möglichkeit der Errichtung von Mobilfunkantennen in ausreichender Anzahl an dafür geeigneten Standorten zu achten.

(G) Der Ausbau eines flächendeckenden und leistungsfähigen Mobilfunknetzes soll unter bevorzugter Einbeziehung bestehender Mobilfunkstandorte erfolgen.

(G) Entlang von Verkehrswegen mit übergeordneter Verkehrsbedeutung soll ein durchgehendes Mobilfunknetz gemäß dem Stand der Technik aufgebaut werden.

(G) Das **Digitalfunknetz für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben** soll **flächendeckend** bedarfsgerecht und **gemäß dem Stand der Technik** ausgebaut werden.



- Flächendeckendes Mobilfunknetz
- Digitalfunknetz für Sicherheitsaufgaben



**Pauschaler Ausschluss im Süden der Region aus Gründen des Landschaftsbildes für Masten größer als ~ 30 Meter**

**Sollen die regionalplanerischen Festlegungen zu den Antennenträger in RP 18 B I 2 und B VII 7.2 (Z) aufgehoben werden?**